



**Statuten Verein  
Camino a una nueva Vida.**

Ausgabe November 2017

## **I. Name und Sitz**

### Artikel 1

Unter dem Namen „Camino a una nueva Vida“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zäziwil

## **II. Zweck**

### Artikel 2

Der Verein Camino a una nueva Vida bezweckt die Förderung aller Anliegen des Tierschutzes und die Einhaltung von Tierschutzgesetzen im In- und Ausland. Der Verein bietet insbesondere Hilfe für herrenlose, psychisch kranke, ängstliche und im Stich gelassene Tiere und unterstützt Tierheime mit finanziellen und materiellen Mitteln.

Der Verein betreibt Pflegestellen im In- und Ausland und bietet Tierheimen an, ängstliche und psychisch kranke Tiere dort abzugeben, damit diese gepflegt, gesund ernährt und wieder aufgebaut werden können. Ausserdem werden Tierheime dabei unterstützt, für solche, schwer vermittelbaren Tiere ein neues Zuhause zu finden.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass jedem Tier ein artgerechtes und erträgliches Leben ermöglicht werden kann, egal welcher Nationalität, Rasse und Alter das Tier ist. Der Verein setzt sich für das Leben ein und unterstützt andere Organisationen, welche die Abschaffung von Tötungen anstreben. Zu diesem Zweck kann der Verein Kurse mit Tierhaltern abhalten sowie Kastrationsaktionen mit anderen Partnerorganisationen durchführen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie konfessionell und politisch neutral.

## **III. Mitgliedschaft**

### Artikel 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Der Eintritts- und der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall bei natürlichen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekurs Möglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

#### **IV. Organe**

##### Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand

##### A. *Generalversammlung*

##### Artikel 5

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderungen der Statuten;

- i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## *B. Vorstand*

### Artikel 6

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird., konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Weiteren Vorstandsmitgliedern.

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

## **V. Vereinsvermögen und Haftung**

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Spenden, Mitgliedschaften, Verkaufsaktionen, Charity-Anlässen, Veranstaltungen und Namensplatzierungen von Firmen und Privatpersonen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Liquidationserlös zwingend einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **VII. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 26.11.2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Die Präsidentin

Der Protokollführer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Jasmin Bieri

Christoph Bieri